

## Rechtsgrundlagen

Beim Abbrennen eines Holzfeuers im Freien sind verschiedene Rechtsvorschriften zu beachten. Unter anderem sind dies:

- Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) § 7: „Das Verbrennen sowie das Abbrennen von Stoffen im Freien ist untersagt, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder belästigt werden können“.  
Bei Einhaltung der in diesem Faltblatt gegebenen Ratschläge für kleine Holzfeuer sind in der Regel Gefährdungen und Belästigungen nicht zu erwarten. Ausnahmen: Nachbarbeschwerden oder Verbrennung im Gebiet mit der Gefahr von Grenzwertüberschreitungen in der Luft.
- Abfallkompost- und Verbrennungsverordnung (AbfKompVbrV) § 4: „Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle aus Haushaltungen und Gärten ist nicht zulässig.“ Das heißt, das private Verbrennen von Gartenabfällen ist ausnahmslos verboten.

- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) § 23: „Im Wald oder in einem Abstand von weniger als 50 Meter vom Waldrand ist das Anzünden oder Unterhalten eines Feuers oder der Umgang mit brennenden oder glimmenden Gegenständen sowie das Rauchen verboten.“
- Naturschutzausführungsgesetz des Landes Brandenburg (Bbg-NatSchAG) § 22 Abs. 2 Satz 2: „Die Erholungssuchenden haben im Übrigen besondere Rücksicht auf Natur, Landschaft, Vegetation und wild lebende Tiere sowie die Waldbrandgefahr zu nehmen.“
- Verordnungen zum Pflanzenschutzgesetz
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Kommunen mit regional-spezifischen Regelungen.

Verstöße sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Geldbußen – nach Landesrecht bis zu 20.000 Euro – geahndet werden. Darüber hinaus sind auch Satzungen der Kleingartenverbände sowie Miet- und Pachtverträge zu beachten.



## Holzfeuer im Freien



## Brennstoffe

Für ein Feuer im Freien darf nur naturbelassenes, trockenes Holz wie Holzscheite, kurze Äste, Reisig, Zapfen oder auch Holzbriketts, verwendet werden. Frisch geschlagenes Holz trocknet sehr langsam. Erst wenn die Holzscheite längere Zeit gut durchlüftet gelagert wurden, sind sie trocken.

Gartenabfälle wie Rasenschnitt und Laub sowie frischer Baum- und Strauchschnitt, dürfen grundsätzlich nicht verbrannt, sondern sollten kompostiert werden.

Für Abfälle aus gestrichenem, lackiertem oder mit Schutzmitteln behandeltem Holz, mit Teer oder Dachpappe verunreinigtes Abbruchholz sowie Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten besteht ein Brenn- und Kompostierverbot.



## Sicherheit

Genehmigungsfrei sind nur kleine Feuer. Daher darf die Größe des Holzhaufens im Durchmesser und in der Höhe einen Meter nicht übersteigen. Das Feuer sollte so unterhalten werden, dass die Flamme möglichst klein bleibt.

Entsprechend der Größe des Feuers, der Richtung und der Stärke des Windes und den besonderen örtlichen Gegebenheiten muss eine ausreichende Distanz zu brennbaren Materialien berücksichtigt werden. Bei besonders brandgefährdeten Materialien wie Reetdächern und Dächern mit Dachpappe, oder von trockenem Ödland, Schilfgürteln, Getreidefeldern ist ein Sicherheitsabstand einzuhalten.

Holz- und insbesondere Reisighaufen sind eine bevorzugte Lebensstätte vieler Kleinstlebewesen. Sie dürfen deshalb keinesfalls direkt angezündet werden. Der Brennstoffhaufen sollte immer unmittelbar vor dem Anzünden neu aufgeschichtet werden. Dadurch wird ausgeschlossen, dass Igel, Jungvögel, Lurche und Kriechtiere verletzt oder gar verbrannt werden.

Um die Feuerstelle sollte ein Schutzstreifen aus Sand oder Steinen angelegt werden, um ein Ausbreiten des Feuers zu verhindern. Es muss sichergestellt sein, dass bei starkem Wind, starkem Funkenflug und bei stärkerer Rauchentwicklung das Feuer sofort gelöscht werden kann. Dazu sind entsprechende Löschmittel bereitzuhalten.

Lange Zeit war es ein vertrautes und zu recht oft ungeliebtes Bild: Gartenfeuer, bei denen zusammen mit Holz- auch andere Abfälle verbrannt wurden. Von einer Feuerstelle aus verteilten sich Rauch, Ruß und Geruch oft als quälende Belästigung für Mensch und Umwelt über eine Vielzahl benachbarter Grundstücke. Inzwischen ist im Land Brandenburg das private Verbrennen von Garten- und Haushaltsabfällen im Freien verboten. Dies gilt auch für traditionelle Brennstoffe, wenn die Verbrennung zu Störungen führen kann. Ausnahmen hiervon sind bei den örtlichen Ordnungsbehörden zu beantragen.

Entsprechend dem Wunsch vieler Bürger, diesen kostenpflichtigen Aufwand zu verringern, gelten nachstehende Hinweise, in welchen Fällen Sie gelegentlich ein kleines Holzfeuer im Freien ohne behördliche Genehmigung abbrennen können.

- Ausgeschlossen sind Gebiete, in denen die Grenzwerte für die Luftschadstoffe überschritten sind oder die Gefahr der Überschreitung besteht und in einem Luftreinhalteplan besondere Regelungen dazu getroffen wurden. Ob Ihr Gebiet dazu gehört, können Sie der folgenden Internetseite entnehmen:  
[www.mlul.brandenburg.de/info/luftreinhalteplanung](http://www.mlul.brandenburg.de/info/luftreinhalteplanung)
- Soweit sich Nachbarn (berechtigt) beschweren, muss von Belästigungswirkungen durch das Feuer und damit also von einem Brennverbot ausgegangen werden.

Alle Voraussetzungen, die für ein Feuer im Freien eingehalten werden müssen, damit grundsätzlich weder Gefährdungen noch Belästigungen auftreten, werden nachstehend kurz erläutert.



(z. B. Wasser, Sand, Feuerlöscher, Löschdecke). Es ist wichtig und vorausschauend, dass eine zuverlässige Aufsichtsperson das Feuer bis zum vollständigen Erlöschen der Glut überwacht.

Im Wald sind Feuer verboten.

Der Abstand eines Feuers zum Wald muss mindestens 50 Meter, bei selbstgenutzten Grundstücken in Waldnähe mindestens 30 Meter betragen.



Ab Waldbrandgefahrstufe 4 muss generell ein Abstand von 50 Metern eingehalten werden. Die aktuellen Waldbrandgefahrstufen Ihrer Region können Sie der folgenden Internetseite entnehmen: [www.mil.brandenburg.de/wgs/text](http://www.mil.brandenburg.de/wgs/text)

## Rücksichtnahme

Achten Sie bitte auf einen ausreichenden Abstand der Feuerstelle zu den nächstgelegenen, für den Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und Bereichen. In Gebieten mit besonders sensiblen sozialen Einrichtungen, zum Beispiel Krankenhäuser, Kindergärten, Altenheime, ist dies besonders wichtig.

Rauchbelästigung ist in jedem Fall zu vermeiden.

Wenn Sie ein Holzfeuer in Ihrem Garten planen, empfiehlt es sich, vorher mit den Nachbarn zu sprechen. Geplante Vorsorge und umsichtige Rücksichtnahme sichern eine ungestörte Atmosphäre. Wenn Sie ein Holzfeuer auf einem Grundstück abbrennen wollen, dessen Eigentümer Sie nicht sind, müssen Sie zuerst klären, ob der Eigentümer dies duldet. In einer Gartensparte kann dies durch die Satzung oder bei einem Pachtgrundstück durch den Pachtvertrag geregelt sein.

## 10 goldene Regeln

- Die Obergrenze für Höhe und Durchmesser des Brennstoffhaufens beträgt einen Meter
- Trockenes und naturbelassenes Holz verwenden
- Bei anhaltender Trockenheit oder starkem Wind kein Holzfeuer entzünden
- Abfälle gehören niemals ins Holzfeuer
- Holzfeuer mit Holzspänen oder Kohlen- bzw. Grillanzünder entfachen
- Löschmittel immer bereithalten (Wasser, Sand, Feuerlöscher)
- Brandbeschleuniger wie Benzin, Verdünnung, Spiritus niemals verwenden, Explosionsgefahr!
- Die Feuerstelle stets im ausreichenden Abstand zu Gebäuden und brandgefährdeten Materialien anlegen
- Bei starker Rauchentwicklung oder Funkenflug Feuer unverzüglich löschen
- Feuer immer bis zum Erlöschen der Glut beaufsichtigen



## Wenn Sie noch Fragen haben ...

... wenden Sie sich bitte an das für Sie zuständige Ordnungs- oder Umweltamt. Die jeweilige Adresse und Telefonnummer finden Sie auch im Internet unter:

[service.brandenburg.de/de/umweltaemter/307594](http://service.brandenburg.de/de/umweltaemter/307594)

Herausgeber:  
**Ministerium für Ländliche Entwicklung,  
 Umwelt und Landwirtschaft  
 des Landes Brandenburg**

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Heinrich-Mann-Allee 103  
 14473 Potsdam  
 Telefon 0331 866-7237  
[pressestelle@mlul.brandenburg.de](mailto:pressestelle@mlul.brandenburg.de)

Gesamtherstellung: Power-DesignThing GmbH  
 Fotos: Constanze Mikeska, MLUL Fotoarchiv  
[www.mlul.brandenburg.de/info/holzfeuer](http://www.mlul.brandenburg.de/info/holzfeuer)

3. Auflage: 5.000  
 Juni 2015

## Abfälle richtig entsorgen

Abfallgruppe	Abfallart	Entsorgung
<b>Gartenabfälle</b>	Laub, Baum-, Strauch-, Rasenschnitt**	Kompost, Biotonne, Annahmestelle* für Bioabfälle
<b>Holzabfälle</b>	Fenster- und Türrahmen, Zaunlatten und -pfähle, Möbelteile	Sperrmüllsammlungen*, Containerdienst*
<b>Papier, Karton</b>	Zeitungen, Zeitschriften, Geschenkpapier, Karton	Papiercontainer, Wertstofffassung
<b>Verpackungen</b>	Papier, Kunststoffbehältnisse aller Art	Papiersammlung, „blaue Tonne“, „gelber Sack“
<b>Baumaterial</b>	Bauholz, Teerpappe	Containerdienst*, Schadstoffsammlung*
<b>Altreifen</b>	Auto- und Fahrradreifen, sonstige Gummiabfälle	Reifenhandel, Containerdienst*
<b>Textilien, Schuhe</b>	Altkleider, Altschuhe	Altkleidersammlung, Containerdienst*

\* Die Annahmestellen für pflanzliche Abfälle, Sperrmüll- und Schadstoffsammlungen, Containerdienste, Fahrten des Schadstoffmobils können Sie bei dem für Sie zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (Landkreis, kreisfreie Stadt, Abfallzweckverband) erfragen. In der Regel wird von diesem jährlich an jeden Haushalt eine Abfallfibel übersandt, die diese Informationen enthält. Auch die Ämter und Gemeinden können Ihnen weiterhelfen.

\*\* Bei Befall der Pflanzen mit Quarantäneschadorganismen entsprechend Pflanzenschutzgesetz kann die zuständige Pflanzenschutzbehörde als besondere Form der Vernichtung auch die Verbrennung anordnen.